

Haus- und Badeordnung

1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades „AQUALIP“.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für die Benutzung der Rutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal des Bades übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist von den Nutzern Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Badbetriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4 Abs. 6 und 6b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Badbetreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Nutzungszeiten sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für Kursangebote und für Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Nutzungsentgeltes.
- (5) Erworbenene Eintrittskarten und Mehrfachkarten werden nicht erstattet.
- (6) Der an der Kasse erhaltene Eintrittsschip ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und zurückzugeben.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt des Freizeitbades „AQUALIP“

- (1) Der Besuch des Freizeitbades „AQUALIP“ steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz eines gültigen Eintrittsschips für den jeweiligen Nutzungszeitraum sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittsausweise nicht zulässig.
- (3) Der Nutzer muss Eintrittsschip, Wertfächerschlüssel oder Leihgegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Weggehen vom Gelände des Freizeitbades „AQUALIP“ bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- (4) Für Personen bis zum vollendeten 7. (siebten) Lebensjahr (Tag des siebten Geburtstages) ist die Begleitung einer geeigneten und volljährigen Begleitperson erforderlich.
- (5) Für Kinder über 7 Jahre, die Nichtschwimmer sind, ist der Zutritt und Aufenthalt ebenfalls nur in Begleitung einer geeigneten und volljährigen Begleitperson gestattet.
- (6) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig behinderten Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Person gestattet.
- (7) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (8) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen der Anlagen des Freizeitbades „AQUALIP“, insbesondere der Saunalandschaft einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches vom Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

- (6) Die Benutzung elektronischer Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. Ä.), ist nicht gestattet.
- (7) Das Fotografieren und das Filmen sind auf dem Gesamtgelände des Freizeitbades „AQUALIP“ nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedürfen das Fotografieren und das Filmen der vorherigen Genehmigung der Badbetriebsleitung.
- (8) Vor der Benutzung der Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. Ä. sind nicht erlaubt.
- (9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In den Gastronomiebereichen dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan, Flaschen) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (13) Rauchen ist in den Bereichen des „AQUALIP“ nicht gestattet.
- (14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls entleert. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzer benutzen das Freizeitbad „AQUALIP“ einschließlich aller Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr.
- (2) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen mit Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Schwimmhalle und die Saunaanlage zu nehmen. Vorseiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel-/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4 (3)) des Eintrittsausweises, von Garderobenschrank- oder Wertfächerschlüsseln oder Leihgegenständen ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 (zehn) Euro in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

2 Bestimmungen für Badebeckenbereiche

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Eintrittsschips bzw. Schlüssels selbst verantwortlich.
- (2) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Verantworfene anderer Personen in die Badebecken sowie das Unterschwimmen des Sprungbrettbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (3) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Insbesondere das Springen vom Sprungbrett sowie das Benutzen der Rutsche geschehen auf eigene Gefahr.
 - Beim Benutzen der Rutsche ist bzgl. des Sicherheitsabstandes die Ampelanlage zu beachten, sind die Sicherheitshinweise und die Anweisungen des Personals zu beachten.
 - Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - Tauchspiele („Toter Mann“) sind zu unterlassen.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

- (4) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

3 Bestimmungen für die Saunaanlage

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- (2) Die Saunaanlage ist ein textiler Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Wärmelufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) In Dampf- und Wärmelufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollten die Sitzflächen gereinigt werden.
- (6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In die Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch / eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Wärmelufträumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweiß schaben, büsten, kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen / Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie z. B. Salz, Honig u. Ä. sind unzulässig.
- (10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- (12) In der Saunaanlage ist telefonieren, fotografieren und filmen verboten. Zur Benutzung elektronischer Medien siehe § 5 Absatz 6.

§ 10 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Saunaaufwässerungen dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

Besondere Bestimmungen für das Freibad

§ 11 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Bewegungsspiele und Sport – auch ohne Bälle und Geräte – sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Für Personen- und Sachschäden haftet der Verursacher.
- (2) Bei Gewitter und anderen gefährlichen Witterungsbedingungen sind die Becken und Liegeflächen im Freibadbereich sofort zu verlassen.

Besondere Bestimmungen für Vereins- und Schulschwimmer

§ 12 Allgemeine Verhaltensregeln

- Für die Benutzung des Freizeitbades „AQUALIP“ durch geschlossene Gruppen (Schulklassen, Verbände, Vereine und dergleichen) gelten zusätzlich die folgenden Ergänzungen:
- (1) Diese Personengruppen dürfen das Freizeitbad „AQUALIP“ nur mit mindestens einer nachweisbar geeigneten, aufsichtsführenden Person betreten und benutzen.
 - (2) Die aufsichtsführende Person meldet sich beim Aufsichtspersonal, führt die Aufsicht über die Gruppe und ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch die Gruppe verantwortlich.
 - (3) Bei Gruppen ist die Größe in der Regel auf 15 Personen pro Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson zu begrenzen. Wird eine Lerngruppe mit Schwimmern und Nichtschwimmern nur von einer Lehrkraft beaufsichtigt, so ist die Gruppe im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens zu unterrichten.
 - (4) Die Bestimmungen der jeweiligen Nutzungsverträge gelten zusätzlich.

Fassung Juli 2017

aqualip

www.aqualip.de



STADTWERKE
DETMOLD